ETH Zürich RSETHZ 320.18

Geschäftsordnung des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS)

vom 1. August 2023

Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff (OV Art. 29)

- ¹ Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).
- ² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der in den Wissenschaftsbereichen Geistes-, Sozialund Staatswissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.
- Art. 2 Zusammensetzung (OV Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 1 bis 3, Art. 46 Abs. 2 Bst. k; Anhang OV)
- ¹ Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Das Departement setzt sich aus Zentren, Instituten, institutsähnlichen Einheiten, selbständigen Professuren und Departementsangehörigen zusammen. Die Departementsadministration führt eine aktuelle Liste der Organisationseinheiten, Professuren und ständigen Gastprofessuren.
- ² Das Departement kann zur internen Organisation und Koordination Professuren in mehrere Bereiche aufteilen.
- ³ Reguläre Departementsangehörige sind:
- a die dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren;
- b die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute, institutsähnlichen Einheiten und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen und Hörer.

Die allgemeine Stellung der assoziierten Departementsangehörigen zum Departement ist in Art. 44 der Organisationsverordnung geregelt. Die Departementsadministration führt eine aktuelle Liste der assozierten Departementsangehörigen und publiziert diese auf der Website des Departements. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 8 Abs. 1 Bst. F und Art. 34 festgehalten.

⁴ Assoziierte Departementsangehörige:

¹ RSETHZ 201.021

2. Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

- ¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Artikel 32 bis 35 der Organisationsverordnung² zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.
- ² Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4 Mittelzuteilung (OV Art. 31)

- ¹ Das Departement regelt nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen die interne Verteilung der Mittel sowie die Zuständigkeit in dieser Geschäftsordnung. Die interne Mittelzuteilung soll last- und leistungsbezogen erfolgen.
- ² Bei der Zuteilung sind vorhandene Berufungszusprachen für einen Zeitraum von fünf Jahren und vertraglich vereinbarte Mittelzusagen der Schulleitung einzuhalten.

Art. 5 Raumzuteilung

- ¹ Das Departement verfügt über die ihm zugewiesenen Räume.
- ² Für die Zuteilung und Verwaltung der Räume kann eine Raumkommission eingesetzt werden.

Art. 6 Departementseigene Einrichtungen (OV Art. 36 Abs. 2)

Das Departement führt die folgenden Einrichtungen:

Departementsadministration Studien- und Doktoratsadministration Behavioral Studies Laboratories

3. Organe

3.1 Departementskonferenz

Art. 7 Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)

- ¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements. Ihre Beschlüsse sind für alle Departementsangehörigen verbindlich.
- ² Sie hat neben den in Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben folgende Aufgaben:
- Sie erlässt Richtlinien für die Verteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel und genehmigt die Vorschläge der Mittelzuteilung des Ausschusses;
- b Sie beschliesst über die Errichtung und Aufhebung departementseigener Einrichtungen (Art. 6) und Bereiche (Art. 2 Abs. 2) und regelt deren Organisation;
- c Sie genehmigt die Übertragung der Aufsicht über departementseigene Einrichtungen;
- d Sie beantragt die Auszeichnung von Master- und Doktorarbeiten.

Art. 8 Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)

- ¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- aus allen dem Departement angehörenden Professorinnen und Professoren, den Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, den Professors of Practice sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers;
- b aus der Leiterin bzw. dem Leiter der MILAK, des Archivs für Zeitgeschichte und der Behavioral Studies Laboratories:

² RSETHZ 201.021

- c aus neun Vertreterinnen und Vertretern des akademischen Mittelbaus;
- d aus sieben Vertreterinnen und Vertretern der in den Studiengängen des Departements und den Wissenschaft im Kontext / Science in Perspective-Lehrveranstaltungen eingeschriebenen Studierenden und Hörer;
- e aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f aus den assoziierten Departementsangehörigen.
- ² Die in Absatz 1 Buchstaben a und c bis e genannten Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlverfahren bestimmt. Die Gruppen geben diese Verfahren der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertreterinnen und Vertreter.
- ³ Gewählte Stellvertretungen für die Vertreterinnen und Vertreter der Departementsangehörigen nach Abs. 1 Bst. c, d und e sind zulässig.
- ⁴ Ist bei einem Studiengang, der am D-GESS angesiedelt ist, die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter keine Professorin bzw. kein Professor, der dem Departement angehört, wird diese / dieser in der Departementskonferenz für die studiengangsrelevanten Traktanden beigezogen und besitzt für diese Traktanden Stimmrecht. Darüber hinaus besitzt sie / er nur Stimmrecht, wenn sie / er ein stimmberechtigtes Mitglied der Departementskonferenz im Sinn des Art. 8 Abs. 1 ist.

Art. 9 Ergänzende Sitzungsordnung (OV Art. 48)

- ¹ Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Artikel 48 der Organisationsverordnung³.
- ² Die Departementskonferenz ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- ³ Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen.
- ⁴ Traktanden für die Departementskonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen der Departementsleitung bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Departementskonferenz schriftlich vorgelegt werden. In Dringlichkeitsfällen können Traktanden zu Beginn der Departementskonferenz als Tischvorlage eingebracht werden, sofern die anwesenden Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.
- ⁵ Über Rückkommensanträge während einer Sitzung entscheiden die anwesenden Sitzungsteilnehmer mit einer Zweidrittelsmehrheit. Die Wiederaufnahme früherer Beschlüsse muss der Departementsleitung vorgelegt und regulär traktandiert werden.
- ⁶ Anträge der Unterrichtskommission des ISTP (Board of Studies), die der Departementskonferenz zur Genehmigung vorgelegt werden, können nur angenommen oder abgelehnt, jedoch nicht inhaltlich modifiziert werden.⁴

3.2 Professorenkonferenz (OV Art. 49)

Art. 10 Aufgaben und Zusammensetzung

- ¹ Die Professorenkonferenz hat die in Artikel 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung⁵ genannten Beschlusskompetenzen und Aufgaben.
- ² Sie setzt sich zusammen aus allen Professorinnen und Professoren des Departements und den an der ETH Zürich angestellten Titularprofessorinnen und Titularprofessoren des Departements. Assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Titularprofesorinnen und Titularprofessoren des Departements, die nicht an der ETH angestellt sind, können zu Beratungen herangezogen werden.
- ³ Beschlüsse zur Beantragung der Ernennung von Assistenzprofessorinen und Assistenzprofessoren zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professorinnen bzw. Professoren (OV Art. 49, Abs.1 lit. A) erfordern

³ RSETHZ 201.021

Businessplan ISTP vom 23.9.2014, S. 17.

⁵ RSETHZ 201.021

eine Zwei-Drittels-Mehrheit der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements mit Zwei-Drittel-Anwesenheits- und Beschluss-Quorum.⁶

⁴ Die Professorenkonferenz tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers; ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters; eines Drittels ihrer Mitglieder.

⁵ Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, für das jeweilige Geschäft stimmberechtigten Mitglieder.

3.3 Unterrichtskommissionen (OV Art. 50 – 52)

Art. 11 Aufgaben

Die Aufgaben der Unterrichtskommissionen richten sich nach Artikel 50 der Organisationsverordnung⁷.

Art. 12 Bestand

Es besteht je eine Unterrichtskommission für:

- a das Lehrangebot in Wissenschaft im Kontext / Science in Perspective
- b den BA Staatswissenschaften
- c den DAS Militärwissenschaften
- d den MAS Mediation in Peace Processes
- e den MA Comparative and International Studies
- f den MA Geschichte und Philosophie des Wissens
- g den MSc Science, Technology and Policy⁸
- h den CAS in Technology and Public Policy
- i den MAS und das CAS in Entwicklung und Zusammenarbeit
- j das Lehrdiplom für Maturitätsschulen und das Didaktikzertifikat9

Art. 13 Zusammensetzung

- ¹ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen richtet sich nach Artikel 52 der Organisationsverordnung¹⁰.
- ² Die Unterrichtskommission für den BA Staatswissenschaften setzt sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der drei Hochschulgruppen zusammen. Ein Sitz der Mitglieder des Lehrkörpers wird von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) eingenommen.
- ³ Soweit die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen nicht in den Studienreglementen der jeweiligen Studiengänge geregelt ist, setzen sich die Unterrichtskommissionen aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der drei Hochschulgruppen zusammen.
- ⁴ Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers werden von der Studiendirektorin oder vom Studiendirektor bzw. der Studienleitung vorgeschlagen und von der Departementskonferenz gewählt. Die genannten Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus und der Studierenden werden nach gruppeneigenen Wahlverfahren bestimmt.
- ⁵ Die Hochschulgruppen gemäss Absätzen 2 und 3 können nur durch Personen vertreten werden, die den betreffenden Studiengängen als Mitglied des Lehrkörpers, des Mittelbaus oder als Studierende angehören.
- ⁶ Die Unterrichtskommissionen konstituieren sich selbst.
- ⁷ Die Unterrichtskommissionen können Gäste zu Sitzungen einladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

⁶ RSETHZ 510.21, Art. 8 Abs.

⁷ RSETHZ 201.021

⁸ RSETHZ 201.04 Organisationsreglement ISTP, Art. 8 und RSETHZ 324.1.1200.30, Studienreglement MSc STP Art. 6 Bst. a

⁹ RSETHZ 333.5000.2 und 333.100.2

¹⁰ RSETHZ 201.021

3.4 Notenkonferenzen (OV Art. 53 und 54)

Art. 14 Bestand

Die Studiengänge verfügen über eigene Notenkonferenzen.

Art. 15 Aufgaben und Zusammensetzung

Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenzen richten sich nach Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen¹². Neben den dort genannten Bestimmungen gilt namentlich:

- a die Notenkonferenz findet unmittelbar nach der Prüfungssession statt und steht unter der Leitung der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors;
- b sie entscheidet über die Bewertung der in Basisprüfungen und Prüfungsblöcken erbrachten Leistungen;
- c der Notenkonferenz gehören alle an den jeweiligen Basisprüfungen sowie Prüfungsblöcken beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren sowie als Beobachter zwei Studierende pro Studiengang an. Sie werden von der Studiendirektorin bzw. vom Studiendirektor eingeladen.

3.5 Studiendirektorin / Studiendirektor (OV Art. 57)

Art. 16 Bestand

¹ Für das Lehrangebot Wissenschaft im Kontext / Science in Perspective, die BA-, MA- und MSc-Studiengänge sowie das Lehrdiplom für Maturitätsschulen und das Didaktik-Zertifikat wählt die Departementskonferenz eine Studiendirektorin bzw. einen Studiendirektor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis jener ordentlichen und ausserordentlichen Profesorinnen und Professoren des Departements, die in diesem Studiengang unterrichten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Für MAS-, CAS und DAS-Studiengänge wählt die Departementskonferenz eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis jener ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements, die in diesem Studiengang unterrichten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.6 Doktoratsausschuss

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Der Doktoratsausschuss beantragt der Rektorin bzw. dem Rektor die provisorische Zulassung zum Doktorat mit oder ohne erweitertes Doktoratsstudium.
- ² Der Doktoratsausschuss genehmigt die Korreferentinnen und Korreferenten sowie weitere Koexaminatorinnen und Koexaminatoren.
- ³ Bei nicht einstimmig bewertetem Eignungskolloquium entscheidet der Doktoratsausschuss innerhalb eines Monats über das Bestehen.
- ⁴ Er schlägt der Departementskonferenz die Kandidatinnen und Kandidaten vor, welche für die Verleihung der ETH-Medaille für herausragende Doktorarbeiten nominiert werden.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Doktoratsausschuss setzt sich aus den professoralen Mitgliedern des Departementsausschusses zusammen. Er wird in der Regel von der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. vom stellvertretenden Departementsvorsteher geleitet.

¹¹ SR 414.135.1

¹² Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich

3.7 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher und Stellvertreterin / Stellvertreter (OV Art. 55 und 56)

- Art. 19 Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters
- ¹ Die Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertretes bzw. seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters sind in Artikel 56 der Organisationsverordnung geregelt.¹³
- ² Zusätzlich teilt die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher auf Antrag des Departementsausschusses und nach Genehmigung durch die Departementskonferenz den Zentren, Instituten, institutsähnlichen Einrichtungen und selbständigen Professuren Personalmittel und Sachkredite zu, die aus den dem Departement zur Bewirtschaftung zugesprochenen Ressourcen stammen.¹⁴
- ³ Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher ist verantwortlich für die integrale Bewirtschaftung der dem Departement zugeteilten Mittel (inkl. Reserven und Drittmittel).¹⁵
- Art. 20 Ernennung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters
- ¹ Die Ernennung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters ist in Artikel 55 der Organisationsverordnung geregelt.¹⁶
- ² Die Amtsdauer der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers beträgt in der Regel zwei plus ein Jahre.

Art. 21 Interessenskonflikte und Leistungsbeeinträchtigung

Bei einem Interessenkonflikt, einer Befangenheit oder dem Anschein einer Befangenheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher diesen Umstand ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder der Departmentskoordinatorin bzw. dem Departementskoordinator umgehend zu melden.

3.8 Departementsleitung

Art. 22 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Departementsleitung besteht aus den Mitgliedern des Departementsausschusses, einschliesslich der Departementskoordinatorin bzw. des Departementskoordinators.
- ² Die Departementsleitung unterstützt die Vorsteherin bzw. den Vorsteher in der Vorbereitung und Durchführung wichtiger Geschäfte.

3.9 Departementsausschuss (OV Art. 45 Absatz 2)

Art. 23 Aufgaben

- ¹ Der Departementsausschuss unterstützt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher in der Vorbereitung und Durchführung wichtiger Geschäfte.
- ² Er ist zuständig für die Ausarbeitung des Budgets gemäss den strategischen Vorgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten (Art. 32 Abs. 2 OV).
- ³ Er unterstützt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher bei der Vorbereitung der Ressourcenzuteilung gemäss Art. 4 und Art. 5 zuhanden der Departementskonferenz.
- ⁴ Er formuliert zuhanden der entsprechenden Stellen der Schulleitung die Bedürfnisse des Departements in personeller, finanzieller und strategischer Hinsicht.

¹³ RSETHZ 201.021

¹⁴ Finanzreglement der ETH Zürich, RSETHZ 245, Art. 10.

¹⁵ OV RSETHZ 201.021, Art. 31 und Finanzreglement ETH Zürich, RSETHZ 245, Art. 65 und 101.

¹⁶ RSETHZ 201.021

Art. 24 Organisation

- ¹ Der Departementsausschuss besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, ihrer Stellvertreterin / ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, einer Altvorsteherin bzw. einem Altvorsteher und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bereiche, soweit diese nicht bereits durch die oben genannten Personen vertreten sind, der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor des Science in Perspective-Lehrangebots sowie der Departementskoordinatorin bzw. dem Departementskoordinator. Der Bereich, dem die Vorsteherin bzw. der Vorsteher angehört, kann durch eine zusätzliche Person vertreten werden. Auf Beschluss des Departementsausschusses oder der Departementskonferenz können bei Bedarf für einzelne Traktanden weitere Personen hinzugezogen werden. Die Ausschussmitglieder, die dem Ausschuss nicht von Amtes wegen angehören, werden auf Vorschlag der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers von der Departementskonferenz gewählt. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.
- ² Der Departementsausschuss steht unter der Leitung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers und tritt auf dessen Verlangen zusammen. Wünscht ein anderes Mitglied, dass der Departementsausschuss zusammentritt, so hat es dies der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher zu beantragen.

3.10 Departementskoordinatorin / Departementskoordinator

Art. 25 Unterstellung, Aufgaben

- ¹ Die Departementskoordinatorin bzw. der Departementskoordinator ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher unterstellt.
- ² Die Departementskoordinatorin bzw. der Departementskoordinator nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
- a Unterstützung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers in der operativen und strategischen Führung der Departementsgeschäfte;
- b Controlling¹⁷ und Reporting;
- c Studienkoordination;
- d Führung des Departementsstabs;
- e Führung der Informatik-Supportleiterin bzw. des Informatik-Supportleiters;
- f Einsitznahme im Departementsausschuss;
- g Einsitznahme in der Strategiekommission;
- h Einsitznahme in der Raumkommission;
- i Einsitznahme in der IT-Kommission.

3.11 Strategiekommission

Art. 26 Aufgaben

- ¹ Die Strategiekommission ist ein beratendes Gremium mit folgenden Aufgaben:
- a strategische mittel- und langfristige Entwicklung des Departements in Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer, Engagement und Outreach;
- b längerfristige Planung von Professuren;
- c Vernetzung der departementalen Strategie mit der strategischen Planung der ETH Zürich und des ETH-Bereichs.
- ² Die Strategiekommission ist unabhängig von Einzelinteressen und berücksichtigt die Ansichten aller Anspruchsgruppen des Departements.
- ³ Die Strategiekommission erarbeitet Empfehlungen für die Professoren- und Departementskonferenz des Departements.

³ Sie / er berichtet regelmässig den Konferenzen und Kommissionen des Departements.

¹⁷ Art. 15 Finanzreglement ETH Zürich (RSETHZ 245)

Art. 27 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- ¹ Der Strategiekommission gehören an:
- a Zwei (ausser-)ordentliche Professorinnen oder Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzender und als Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b bis zu sieben (ausser-)ordentliche Professorinnen oder Professoren des Departements;
- c insgesamt zwei Vertreterinneren oder Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus und/oder der Studierenden am D-GESS;
- d die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher;
- e die Departementskoordinatorin oder der Departementskoordinator.
- ² Die Mitglieder der Strategiekommission werden von der Departementskonferenz für die Amtsdauer der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere Personen zu Sitzungen der Strategiekommissionen als nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- ⁴ Die Strategiekommission bestimmt ihre interne Geschäftsordnung selbst. Sie tagt nicht öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

3.12 IT-Kommission

Art. 28 IT-Kommission

Die Departementsleitung kann bei Bedarf eine IT-Kommission einsetzen.

3.13 Raumkommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Raumkommission setzt sich aus den Mitgliedern des Departementsausschusses zusammen.

Art. 30 Aufgaben

Die Raumkommission nimmt die bedarfsabhängige Raumplanung für alle Einheiten des Departements vor. Im Konfliktfall entscheidet sie nach Anhörung aller involvierten Parteien über die Zuweisung der Räume.

3.14 Behavioral Studies Laboratories-Kommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die Behavioral Studies Laboratories-Kommission besteht aus Professorinnen und Professoren der ETH Zürich und der Laborleiterin bzw. dem Laborleiter. Die Kommissionsmitglieder werden durch die Departementskonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 32 Aufgaben

- ¹ Die Laborkommission wählt eine Labordelegierte bzw. einen Labordelegierten und eine stellvertretende Labordelegierte bzw. einen stellvertretenden Labordelegierten aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der Laborkommission. Delegierte / Delegierter und stellvertretende Delegierte / stellvertretender Delegierter müssen dem D-GESS angehören. Die Laborkommission verabschiedet das Organisations- und Nutzungsreglement und trägt die Gesamtverantwortung für die Nutzung der Infrastrukturen.
- ² Die bzw. der Labordelegierte ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Laborleiterin bzw. des Laborleiters und sitzt der Laborkommission vor.
- ³ Die Laborleiterin bzw. der Laborleiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Laborbereich.

3.15 Help!Point

Art. 33 Aufgaben und Zusammensetzung

Unter der Bezeichnung Help!Point besteht am D-GESS eine Anlaufstelle für alle Angehörigen des Departements sowie der Studierenden. Der Help!Point bietet Erstberatung für alle Arten von Schwierigkeiten und Problemen bei der Arbeit oder im Arbeitsumfeld. Er setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschulgruppen zusammen.

4. Assoziierte Departementsangehörige (OV Art. 44)

Art. 34 Anträge auf Assoziierung

- ¹ Anträge zur Assoziierung von Professorinnen und Professoren anderer Departemente kann jedes Mitglied der Departementskonferenz einbringen.
- ² Assoziierte Departementsangehörige sind Mitglieder der Departementskonferenz ohne Stimmrecht. Assoziierte Professorinnen und Professoren können bei Bedarf auch für Geschäfte der Professorenkonferenz als Beraterinnen bzw. Berater herangezogen werden.
- ³ Assoziierte Departementsangehörige müssen am D-GESS regelmässig Lehrveranstaltungen anbieten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. Juli 2016 (Stand 1. Juli 2018).
- ² Diese Geschäftsordnung wurde von der Departementskonferenz des D-GESS am 16.5.2023 genehmigt.

Zürich, 7. Juni 2023

Der Departementsvorsteher:

Prof. Dr. Lars-Erik Cederman

Genehmigt am: 13.6, 2023

Der Präsident der ETH Zürich:

Prof. Dr. Joël Mesot